

Anhang 3 zu den FW BAB
Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Anhang 3 zu den Fachlichen Weisungen

BAB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§§ 323 – 325 SGB III

Antragserfordernis, Antrag vor Leistung und Wirkung des Antrags

Anhang 3 zu den FW BAB
Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 29.05.2020

Redaktionelle Änderungen durch das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1044) in

- § 324 Abs. 2 Satz 2 SGB III ab 29.05.2020 und
- § 323 Abs. 1 Satz 2 SGB III ab 01.01.2022

Neufassung

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Formats

Gesetzestexte

§ 323 SGB III Antragserfordernis

(1) ¹Leistungen der Arbeitsförderung werden auf Antrag erbracht. ²Arbeitslosengeld gilt mit der ~~persönlichen~~ (ab 01.01.2022) Arbeitslosmeldung als beantragt, wenn die oder der Arbeitslose keine andere Erklärung abgibt. ³Leistungen der aktiven Arbeitsförderung können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die Berechtigten zustimmen. ⁴Die Zustimmung gilt insoweit als Antrag.

(2) ...

§ 324 SGB III Antrag vor Leistung

(1) ¹Leistungen der Arbeitsförderung werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbe gründenden Ereignisses beantragt worden sind. ²Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Agentur für Arbeit eine verspätete Antragstellung zulassen.

(2) ¹Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Arbeitslosengeld können auch nachträglich beantragt werden. ²Kurzarbeitergeld, die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen nach § 102 sind nachträglich zu beantragen.

(3) ...

§ 325 SGB III Wirkung des Antrages

(1) Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld werden rückwirkend längstens vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Leistungen beantragt worden sind.

(2) – (5) ...